

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9360 –**

Deutscher Beitrag zu internationalen Polizeieinsätzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Anstieg und zunehmender Komplexität internationaler Friedensmissionen ist auch der Bedarf an Polizeikräften sprunghaft gestiegen. Das internationale Engagement der deutschen Polizei umfasst unterschiedliche Aspekte polizeilicher Tätigkeit. Neben der Teilnahme an Friedens- und Polizeimissionen im Auftrag der Vereinten Nationen (VN) und der Europäischen Union (EU) sowie anderer Organisationen wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) arbeitet die Bundesrepublik Deutschland auch auf bilateraler Ebene mit anderen Staaten im Bereich Polizei zusammen. Die Missionen und Kooperationen betreffen Schutzaufgaben in Krisengebieten, grenzpolizeiliche Unterstützung, Dokumenten- und Visumsberatung sowie polizeiliche Aufbauhilfe, z. B. auch geleistet durch die Spezialeinheit GSG 9 der Bundespolizei. Ferner entsendet das Bundeskriminalamt sogenannte Verbindungsbeamte in eine Vielzahl von Staaten.

Deutschland muss als wichtiges Mitglied der VN, EU und OSZE auf neue Trends und Anforderungen angemessen antworten. Hierfür müssen auch in Deutschland Kapazitäten aufgebaut werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das internationale polizeiliche Engagement der Bundesregierung umfasst zahlreiche Aspekte. Neben der Erfüllung gesetzlicher Aufträge an diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Bereich der Schutzaufgaben (Haus- und Ordnungsdienst, Schutzaufgaben in Krisengebieten) und der vorgelagerten polizeilichen Unterstützung (Verbindungsbeamte, Dokumenten- und Visaberater der Bundespolizei) bildet die Beteiligung Deutschlands an internationalen Polizeimissionen, auch in Hinblick auf das gemeinsame Engagement des Bundes und der Länder, den Schwerpunkt der Polizeieinsätze im Ausland.

Deutschland kann dabei im Hinblick auf das deutsche Engagement in Krisenregionen auf einen nunmehr über 20 Jahre andauernden Erfahrungshorizont, beginnend mit dem ersten Engagement in Namibia im Jahr 1989, zurückblicken. An dieser Mission der Vereinten Nationen beteiligte sich Deutschland mit 50 Angehörigen des damaligen Bundesgrenzschutzes (heute Bundespolizei). Im Zuge der Entwicklungen in den Staaten des Balkans Anfang der 90er-Jahre und den damit einhergehenden Anforderungen an die deutsche Polizei wurde schnell klar, dass Bund und Länder diese Aufgabe gemeinsam leisten müssen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, gemeinsam mit dem Bund eine Arbeitsgruppe zu gründen. Sie ist Beratungs- und Entscheidungsgremium in allen Fragen der Vorbereitung, Beteiligung und Durchführung von Auslandsmissionen, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder andere Zuständigkeiten entgegenstehen. Den Vorsitz hat das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ (AG IPM) bedient sich zur Vorbereitung, Organisation und Koordination von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz deutscher Polizisten im Rahmen internationaler Friedensmissionen einer im Bundesministerium des Innern (BMI) mit personeller Unterstützung der Länder eingerichteten Geschäftsstelle.

Mit der Gründung der Bund-Länder-AG IPM und dem Aufbau ihrer Geschäftsstelle haben Bund und Länder gemeinsam zahlreiche Verfahren und Grundsätze entwickelt, die bis heute den Rahmen der deutschen polizeilichen Beteiligung an internationalen Friedensmissionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Hoheiten und Verantwortlichkeiten bilden. Gemeinsame verbindliche Leitlinien, in denen die Zuständigkeiten und Voraussetzungen für den Einsatz von Polizisten von Bund und Ländern geregelt sind, schaffen den erforderlichen Rahmen für das Engagement Deutschlands.

Vor dem Hintergrund der föderalen Struktur und Verantwortlichkeiten der Länder können im Nachfolgenden die Fragen nur für den Bund beantwortet werden.

Entsante Polizeibeamtinnen und -beamte

1. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte hat die Bundesregierung seit 1990 entsandt (bitte nach Jahren, Mission, Dauer der Einsätze, Geschlecht, Alter und Dienstgrad aufschlüsseln)?

Seit 1990 wurden rund 8 120 Polizeibeamte entsandt. Die Dauer des Einsatzes ist unterschiedlich und betrug in der Regel bis zu maximal einem Jahr.

Deutschland beteiligte sich an folgenden abgeschlossenen Missionen mit Polizistinnen und Polizisten:

Westeuropäische Union (WEU)

- WEUPOL Mostar – Bosnien-Herzegowina
- WEU Danube – Restjugoslawien
- MAPE – Albanien;

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

- OSCE Croatia – Kroatien
- OSCE PMG – Kroatien;

Europäische Union (EU)

- EU AMIS – Darfur Region
- EUPOL PROXIMA – Mazedonien
- EUPAT – Mazedonien;

Vereinte Nationen (VN)

- MINURSO – Sahara Region
- UNTAG – Namibia
- UNTAC – Kambodja
- UNOMIG – Georgien
- UNMIS – Sudan.

Aktuell beteiligt sich Deutschland an folgenden Missionen mit Polizistinnen und Polizisten:

Bilaterales Polizeiprojekt

- GPPT – Afghanistan;

Europäische Union (EU)

- EUMM – Georgien
- EUPOL AFG – Afghanistan
- EUPOL COPPS – Palästinensische Autonomiegebiete
- EULEX Kosovo – Kosovo
- EUBAM – Ukraine/Moldawien
- EUBAM Rafah – Israel/Palästinensische Autonomiegebiete
- EUPM – Bosnien-Herzegowina;

Vereinte Nationen (VN)

- UNMIL – Liberia
- UNAMID – Darfur Region
- UNMISS – Südsudan
- UNMIK – Kosovo.

Eine Zuordnung der Polizeibeamten nach Jahr, Mission, Dauer des Einsatzes, Geschlecht, Alter und Dienstgrad ist nicht möglich. Diese Daten werden statistisch nicht erhoben und vorgehalten.

2. Wie hoch hätte demgegenüber die Beteiligungsstärke des Bundes im Rahmen der Bund-Länder Lastenaufteilung in den einzelnen Missionen und Jahren sein sollen?

Bis zu 910 Polizisten aus Bund und Ländern können gleichzeitig in internationalen Friedensmissionen verwendet werden. Diese werden gegenwärtig bis zum 450. Polizisten zu einem Drittel durch den Bund und zu zwei Dritteln durch die Länder, ab dem 451. Polizisten durch Bund und Länder zu gleichen Teilen gestellt. Die personelle Beteiligung der Bundesländer richtet sich nach dem sogenannten Königssteiner Schlüssel.

Im Rahmen der Beteiligung an internationalen Friedensmissionen wurde die vereinbarte Beteiligung grundsätzlich berücksichtigt.

3. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte haben sich seit 1990 für Auslandseinsätze gemeldet (bitte nach Jahren, Geschlecht, Alter und Dienstgrad aufschlüsseln)?

Die Auswahl von Polizeibeamten für internationale Friedensmissionen obliegt dem jeweiligen Entsender (Bund bzw. Länder).

Die Meldungen für Auslandseinsätze werden bei der Bundespolizei statistisch nicht erfasst.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes (BKA) haben sich seit 2007 48 Polizisten gemeldet. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren, Geschlecht, Alter und Dienstgrad ist nicht möglich.

Werbung und Rekrutierung

4. Wie hat die Bundesregierung in den letzten drei Jahren für Auslandseinsätze geworben (bitte das didaktische Konzept, Umfang der Werbemaßnahmen und die geschätzte Anzahl der erreichten Personen beschreiben)?

Die Bundespolizei hat in den vergangenen drei Jahren deutschlandweit rund 70 Informationsveranstaltungen zu internationalen Friedensmissionen angeboten und durchgeführt. In den Informationsveranstaltungen kamen u. a. Beamte zu Wort, die von persönlichen Erfahrungen aus ihrem Auslandseinsatz berichteten. Darüber hinaus fand im September 2011 erstmalig ein Familientag für Auslandsverwender sowie an einem Auslandseinsatz interessierte Polizisten aus Bund und Ländern und deren Familien statt. Dieses Veranstaltungsformat wird fortgesetzt.

Das BKA hat 2009 einen „Personalpool für Auslandsverwendungen“ eingerichtet. Im Zuge dessen wurden Informationsveranstaltungen an allen drei Standorten des BKA durchgeführt, zu denen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA eingeladen wurden.

Informationsmaterialien zum polizeilichen Engagement der Bundesregierung in Afghanistan liegen seit zwei Jahren vor. Aktuell wird eine allgemeine Informationsbroschüre zu Auslandsverwendungen von der Bund-Länder-AG IPM erarbeitet.

Im Rahmen öffentlichkeitwirksamer Veranstaltungen (u. a. des Tages der Offenen Tür der Bundesregierung und der Veranstaltung zum Tag der Deutschen Einheit) informiert die Bundesregierung regelmäßig in der Öffentlichkeit über den polizeilichen Auslandseinsatz.

Ergänzt werden die Informationsangebote durch Auftritte im Internet und im polizeilichen Intranet.

Aussagen zur Anzahl der mit diesem Maßnahmenbündel erreichten Personen können nicht getroffen werden.

5. Mit welchen Maßnahmen wirbt die Bundesregierung gezielt Polizeibeamtinnen und -beamte des höheren Dienstes, die dem Anforderungsprofil der EU bzw. der VN entsprechen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Im Bundespolizeipräsidium wurde für Bundespolizisten des höheren Dienstes ein Interessentenpool eingerichtet. Im BKA wurde eine „Personalpool für Auslandsverwendungen“ eingerichtet.

Um Angehörige des höheren Dienstes hier aufzunehmen, werden sowohl bei der Bundespolizei als auch beim BKA regelmäßig Abfragen und zielgerichtete Interessenansprachen durchgeführt.

Derzeit erarbeitet die Bund-Länder-AG IPM ein Konzept, das sich an Polizisten des höheren Dienstes richtet und das Ziel verfolgt, diese für den Einsatz in internationalen Friedensmissionen zu qualifizieren, um sie insbesondere für herausgehobene Führungsfunktionen verwenden zu können.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen, pensionierte Polizeibeamtinnen und -beamte mit in Auslandsmissionen einzubeziehen?

Bereits heute werden pensionierte Polizisten durch das Zentrum für internationale Friedenseinsätze (ZIF) entsandt. Das ZIF betreut einen Expertenpool, für den sich auch pensionierte und interessierte Beamte melden können.

Die Berücksichtigung pensionierter Polizeibeamter erfolgt dabei einzelfallbezogen. Dabei sind, vor dem Hintergrund des Fürsorgegedankens, die persönliche Situation und Belastbarkeit sowie die psychischen und physischen Belastungen im Einsatzgebiet zu berücksichtigen. Pensionierte Polizeibeamte werden im Übrigen in bilateralen Projekten im Einzelfall verwendet.

7. Welche materiellen und immateriellen Anreize setzt die Bundesregierung für Auslandseinsätze?

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren verschiedene materielle und immaterielle Anreize für Auslandseinsätze zusätzlich geschaffen. Dazu gehören unter anderem:

- Anhebung der Stufen der Auslandsverwendungszuschläge in der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung;
- Einführung von Reisebeihilfen für Heimfahrten von ledigen Polizeivollzugsbeamten;
- Einführung einer Auslandsverpflichtungsprämie;
- Erweiterung der Auslandseinsatzversorgung im Rahmen des Beamtenversorgungsgesetzes (Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigungsbeiträge sowie Verbesserung des Schadensausgleichs in besonderen Fällen);
- Einführung einer Afghanistan-Spange zur Auszeichnung des Engagements in Afghanistan;
- jährliche Feierstunde des Bundesministers des Innern für Rückkehrer aus Auslandseinsätzen.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, etwaige Anreize zu erhöhen, und wenn ja, in welcher Form, und in welchem Umfang?

Nein. Die Bundesregierung erachtet die vorhandenen Anreize derzeit als ausreichend.

Auswahl

9. Wie sehen Curriculum, Dauer, Methoden und die Auswahl der Dozenten des Eignungsauswahlverfahrens aus?

Bund und Länder führen die Personalauswahl in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe des in den Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen formulierten Anforderungsprofils durch.

Das Eignungsauswahlverfahren im Bereich der Bundespolizei dauert einen Tag und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Begrüßung/Vorstellung der Teilnehmer/-innen in englischer Sprache
- Bewältigung einer Gruppenaufgabe in Form einer Diskussion
- Vortrag zu einem verwendungsbezogenen Thema
- persönliches Vorstellungsgespräch.

Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitz (Angehörige(r) des höheren Dienstes) sowie drei Beisitzern für die Bereiche Fremdsprachen, Sozialwissenschaften und Auslandsverwendung. Ein Teil der Mitglieder der Auswahlkommission verfügt über eigene Erfahrungen in Auslandseinsätzen. Die Personalvertretung ist beobachtend anwesend.

Im Bereich des BKA erfolgt nach der Bewerbung eine Bewertung durch die jeweils zuständige Abteilungsleitung. Nach Bewertung der Bewerbung aufgrund der Aktenlage erfolgt ein Assessment-Center mit den Modulen:

- Fragebogen
- Gruppendiskussion und Gruppenaufgabe
- strukturiertes Interview.

Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitungen IK (Internationale Koordinierung) und ZV (Zentrale Verwaltung) sowie einer Gruppenleitung der Abteilung SO (Schwere und Organisierte Kriminalität) oder ST (Staatsschutz). Darüber hinaus nehmen der Psychologische Dienst und ein Vertreter des für Polizeimissionen zuständigen Referats beratend und die Personalvertretung sowie die Gleichstellungsbeauftragte beobachtend teil.

Das bestandene Eignungsauswahlverfahren allein berechtigt nicht zu einer Teilnahme an einem Auslandseinsatz, sondern stellt lediglich fest, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden. Erst nach erfolgreichem Abschluss des Basisseminars und der speziell auf den Einsatzort abgestimmten Verwendungsfortbildung wird endgültig über eine Entsendung entschieden. Dies gilt sowohl für die Bundespolizei als auch für das BKA.

10. Auf welchen Gebieten werden die Polizeibeamtinnen und -beamten geprüft?

Auf Grundlage des zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Anforderungsprofils werden die Bewerber auf den Gebieten

- englische Fremdsprachenkenntnisse
- Kenntnisse über Auslandsverwendungen, die Mission sowie die Mandatgeber (UN, EU)
- Stresstabilität und Selbstdisziplin
- Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

- soziale und interkulturelle Kompetenz sowie
 - äußeres Erscheinungsbild/allgemeines Auftreten und
 - gesundheitliche Eignung
- geprüft.

11. Ist es Bestandteil der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten, dass Folter und andere Misshandlungen, unverhältnismäßige Gewaltanwendung, Rassismus und Diskriminierungen nicht toleriert werden und gegebenenfalls Disziplinarstrafen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können?

Wenn ja, wie wird dies konkret in der Aus- und Fortbildung gewährleistet?

Die Themengebiete gehören zur polizeilichen Ausbildung und sind damit Bestandteil des polizeilichen Grundwissens.

Die von Deutschland entsandten Polizeibeamten werden im Rahmen ihrer Einsatzvorbereitung über die besonderen Gegebenheiten in den Einsatzgebieten informiert. Das vorbereitende Training umfasst daher auch den Umgang mit Menschenrechten im besonderen Umfeld einer Friedensmission, ebenso wie die strafrechtlichen Konsequenzen und die spezifischen disziplinarrechtlichen Regelungen des Mandatsgebers.

12. Wie wird eine praxisorientierte Menschen- und Völkerrechtsbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten gewährleistet?

Die Menschen- und Völkerrechtsbildung wird im Rahmen der polizeilichen Ausbildung sowohl in den Fächern Staatsrecht und Eingriffsrecht behandelt.

Da die Situation in einem Friedenseinsatz in der Regel höhere Anforderungen an die Polizisten stellt, werden während der Vorbereitungsmaßnahmen gezielt Ausbildungsinhalte trainiert, die auf die Steigerung der interkulturellen Kompetenz und der Kommunikation abstellen. Hierbei wird auch auf Übungen und Rollenspiele zurückgegriffen.

13. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte haben das Eignungsauswahlverfahren seit Bestehen durchlaufen?

Die Bewerbungen und Teilnehmer am Eignungsauswahlverfahren werden bei der Bundespolizei statistisch nicht erfasst.

Im Geschäftsbereich des BKA haben seit 2009 30 Polizisten das Eignungsauswahlverfahren durchlaufen. Derzeit liegen noch zehn Bewerbungen vor. Angaben zu Zeiten vor 2009 liegen nicht vor.

14. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte haben das Eignungsauswahlverfahren bestanden (bitte nach Alter, Geschlecht und Dienstgrad aufschlüsseln)?

Die Ergebnisse des Eignungsauswahlverfahrens werden bei der Bundespolizei statistisch nicht erfasst.

Im Geschäftsbereich des BKA haben 27 Polizisten seit 2009 das Eignungsauswahlverfahren bestanden. Eine Aufschlüsselung nach Alter, Geschlecht und

Dienstgrad war aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich. Angaben zu Zeiten vor 2009 liegen nicht vor.

15. Aus welchen Gründen sind Kandidatinnen und Kandidaten gescheitert?

Im Bereich der Bundespolizei sind mangelnde Fremdsprachenkenntnisse der häufigste Grund für eine allerdings nur temporäre Nichteignung.

Im Bereich des BKA wurden Nichteignungen mit Bezug auf das Anforderungsprofil festgestellt.

16. Hat die Bundesregierung das Eignungsauswahlverfahren jemals an veränderte Anforderungen adaptiert?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie?

Das Eignungsauswahlverfahren der Bundespolizei entspricht den aktuellen Anforderungen.

Das Auswahlverfahren des BKA wurde im Jahr 2009 evaluiert und angepasst.

Die sich an das Eignungs- und Auswahlverfahren anschließenden Basis- und spezifische Vorbereitungsmaßnahmen werden regelmäßig überprüft. Hierzu stehen die drei Trainingseinrichtungen der Bund-Länder-AG IPM (Bundespolizeiakademie in Lübeck, Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personal Nordrhein-Westfalen in Brühl, Akademie der Polizei Baden-Württemberg in Wertheim) im engen Austausch. Neben den aktuellen Entwicklungen in den Einsatzgebieten fließen auch die Erfahrungen der Beamten aus den Auslandseinsätzen ein.

17. Nach welcher Methode und unter welchen Gesichtspunkten wählt die Bundesregierung Trainer und Dozenten aus?

Die Auswahl der Trainer und Dozenten liegt im Zuständigkeitsbereich der drei Trainingseinrichtungen der Bund-Länder-AG IPM. Gemäß den gemeinsamen Richtlinien müssen angehende Trainer und Dozenten über ausreichende Englischkenntnisse und Erfahrung in einer oder mehreren Auslandsverwendungen verfügen.

Im Zuge der Qualifizierung zum Trainer werden sie zunächst als Co-Trainer bei einem Basisseminar oder Vorbereitungsseminar eingesetzt. Erfolgt eine positive Eignungsprognose durch die hauptamtlichen Trainer, müssen die Bewerber erfolgreich die Verwendungsfortbildung zum Trainer absolvieren. Im Rahmen der Verwendungsfortbildung, die ausschließlich in Englisch stattfindet, vermittelt die Fortbildung den Trainern insbesondere methodisch/didaktische Fähigkeiten.

Anlassbezogen werden Fremddozenten (z. B. Auswärtiges Amt, Zentrum für Internationale Friedenseinsätze) eingebunden.

18. Ist es vorgekommen, dass Polizeibeamtinnen und -beamte, denen im Basisstraining die Eignung für den Auslandseinsatz aberkannt wurde, trotzdem entsandt wurden (wenn ja, bitte die Fälle und Beweggründe erläutern)?

Nein.

Begleitung und Kontakt zur entsendenden Dienststelle

19. Wie kompensiert die Bundesregierung den Personalausfall während der Abordnung der Polizeibeamtinnen und -beamten?

Während der temporären Verwendung in einer internationalen Friedensmission ist die Vakanz mit dem vorhandenen Personal zu kompensieren.

20. Werden Kolleginnen und Kollegen der Dienststelle für durch den Auslandseinsatz anfallende Mehrarbeit entschädigt?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Sollte Mehrarbeit angeordnet werden, gelten dafür die dienstrechtlichen Regelungen.

21. Stellt die Bundesregierung zusätzliches Personal ein, um die Vakanz während des Auslandseinsatzes zu überbrücken?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

22. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um etwaige Probleme der im Auslandseinsatz befindlichen Polizeibeamtinnen und -beamten mit den in der Dienststelle verbleibenden Kolleginnen und Kollegen zu erörtern und zu lösen?

Im Rahmen der Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen in der Mitarbeiterzeitschrift und im Intranet wird für die Bedeutung und die Akzeptanz des Auslandsengagements geworben.

Darüber hinaus war und ist das Thema „Auslandsengagement“ Gegenstand von Führungskräfte- und Behördenleitertagungen. Jeder Dienstvorgesetzte ist aufgefordert, den Sinn des deutschen Engagements im Ausland zu vermitteln, für dessen Bedeutung zu werben und Probleme aufzugreifen und gemeinsam mit den Beschäftigten zu lösen.

Psychologische und seelsorgerische Betreuung vor, während und nach dem Auslandseinsatz

23. Wie werden die entsandten Polizeibeamtinnen und -beamten vor, während und/oder nach ihrem Auslandseinsatz seelsorgerisch und/oder psychologisch begleitet?

Wie hoch war die Resonanz auf die einzelnen Angebote?

Für wie viele Polizeibeamtinnen und -beamten ist ein seelsorgerischer oder psychologischer Ansprechpartner jeweils zuständig?

Gemäß den Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen steht den Beamten sowie deren Angehörigen ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsnetzwerk zur Verfügung. Eine Betreuung erfolgt u. a. durch die Kontingentleitung, durch die Heimatdienststelle, durch Seelsorger, Psychologen, Polizeiärzte, durch das Kriseninterventionsteam sowie durch die sozialwissenschaftlichen Dienste und die Mit-

glieder der Bund-Länder-AG IPM. Darüber hinaus können auch die Betreuungseinrichtungen anderer im Ausland eingesetzten deutschen Kräfte (u. a. Bundeswehr) genutzt werden.

Alle Beteiligten wirken bei der Betreuung im Einsatzgebiet sowie vor und nach dem Einsatz eng zusammen und stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab. Bei Vor- und Nachbereitungsseminaren, die die Bundespolizei durchführt, werden die Polizeibeamten durch einen Psychologen begleitet.

Die Relation zwischen qualifizierten psychosozialen Ansprechpartnern und im Ausland eingesetzten Polizeivollzugsbeamten liegt bei der Bundespolizei im Durchschnitt bei eins zu zehn.

Ob und in welchem Umfang die Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden oder wurden, obliegt jedem Polizisten selbst und wird statistisch nicht erhoben.

24. Wie wurden die Familien der entsandten Polizeibeamtinnen und -beamten vor, während und/oder nach dem Auslandseinsatz seelsorgerisch und/oder psychologisch begleitet?

Wie hoch war die Resonanz auf die einzelnen Angebote?

Die Betreuungsangebote für Polizisten stehen im Bedarfsfall auch den Familienangehörigen zur Verfügung. Statistische Angaben über die Resonanz auf die Angebote liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

In der Bundespolizei befindet sich ein Betreuungskonzept derzeit in der Erarbeitung. Im BKA wurde 2009 eine Konzeption für Angehörigentreffen erstellt und umgesetzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch eventuelle Fragen und Sorgen der Angehörigen berücksichtigt werden. In Zukunft sollen regelmäßige Angehörigentreffen stattfinden.

25. Wie garantiert die Bundesregierung, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Psychologinnen und Psychologen für diese spezielle Aufgabe im nötigen Umfang qualifiziert sind?

Die Bundesregierung greift nur auf Seelsorger zurück, die durch die jeweiligen Träger hierfür benannt werden. Die Mitglieder des Kriseninterventionsteams verfügen zudem über eine Qualifikation nach dem CISM-Standard (CISM = Critical Incident Stress Management). Diese Qualifikation wird im Wege der Fortbildung aufrechterhalten.

26. Ob und wie halten entsandte Polizeibeamtinnen und -beamte und ihre entsendende Dienststelle während des Auslandseinsatzes miteinander Kontakt, und wie unterstützt die Bundesregierung das Kontakthalten?

Der kontinuierliche Kontakt zwischen dem im Ausland eingesetzten Beamten und der Dienststelle liegt im besonderen Interesse der Bundesregierung. Jeder Entsender ist für den Kontakt mit seinen im Ausland eingesetzten Beamten verantwortlich. Gemäß den Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen sind bei Bund und Ländern entsprechende Ansprechstellen zur Betreuung für die eingesetzten Beamten sowie deren Angehörige einzurichten.

Die Bundesregierung unterstützt den Kontakt durch die Bereitstellung entsprechender Kommunikationsmittel und deren technischer Unterhaltung im größtmöglichen Umfang. So stehen den meisten Polizisten im Ausland Internet- und

Telefonverbindungen zur Verfügung, die für die Kommunikation genutzt werden können.

27. Werden Polizeibeamtinnen und -beamte nach ihrer Rückkehr psychologisch untersucht, sowohl in zeitlicher Nähe als auch in zeitlichem Abstand zum Einsatz?

Wenn ja, werden Statistiken über das Vorkommen einsatzbedingter psychischer Erkrankungen geführt, und welcher Art sind die Erkrankungen?

Wie stellt sich das Vorkommen dieser Erkrankungen dar?

Wenn nein, warum nicht?

Gemäß den Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeibeamter sind alle Beamten verpflichtet, vier bis acht Wochen nach der Rückkehr aus dem Einsatzgebiet an einem Nachbereitungsseminar teilzunehmen. Dieses gilt u. a. auch dem Erkennen von Auffälligkeiten bei den Missionsteilnehmern sowie der Hilfestellung bei der psychologischen Bewältigung des Einsatzes in einer Krisenmission.

Im Rahmen des Nachbereitungsseminars werden auch besondere Fälle und belastende Ereignisse während des Einsatzes hinterfragt. Diese sind durch die betroffenen Beamten zu dokumentieren, um versorgungsrechtliche Ansprüche auch zu einem späteren Zeitpunkt zu wahren.

Darüber hinaus stehen die in der Antwort zu Frage 23 genannten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Eine statistische Erhebung über das Vorkommen einsatzbedingter psychischer Erkrankungen befindet sich derzeit im Aufbau.

28. Sollte bei einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten eine einsatzbedingte psychische Erkrankung festgestellt werden, welche Möglichkeiten der medizinischen und psychosozialen Betreuung werden von staatlicher Seite für die Betroffenen und ihre Angehörigen angeboten?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

29. Wie lange nach ihrer Rückkehr vom Auslandseinsatz können Polizeibeamtinnen und -beamte auf die Nachsorgeangebote zurückgreifen?

Der Rückgriff auf Nachsorgeangebote ist zeitlich nicht begrenzt. Eine Inanspruchnahme ist daher jederzeit möglich.

30. Wird die Nachsorge evaluiert?

Wenn ja, in welchem Rahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Die mit der Nachsorge betrauten Stellen der Bundespolizei überprüfen und verbessern fortwährend die Qualität der Angebote im Interesse der Polizeivollzugsbeamten.

Karrieremöglichkeiten

31. Welcher Anteil der Polizeibeamtinnen und -beamten wurde nach ihrem Auslandsaufenthalt auf eine Stelle unterhalb ihres Qualifikationsniveaus versetzt?

Polizeivollzugsbeamte werden stets amtsangemessen verwendet. Die insbesondere in der Auslandsverwendung erworbenen Kenntnisse werden im Rahmen der Personalsteuerung berücksichtigt.

32. Werden Polizeibeamtinnen und -beamte, die von ihrem Auslandsaufenthalt zurückkehren, an eine Stelle versetzt, in der sie ihre im Ausland erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen optimal einsetzen können?

Wenn ja, wie werden diese ermittelt, und welche Art von Stellen waren dies?

Wenn nein, warum nicht?

In der Regel wünschen Polizeibeamte, nach Beendigung des Auslandseinsatzes auf ihrer bisherigen Stelle bzw. an ihrem bisherigen Dienstort verwendet zu werden. Vor diesem Hintergrund wurde auch ein zentraler Stellenpool stets durch die Beamten selbst abgelehnt. Im Zuge der Personalsteuerung werden die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt.

Um die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen zu nutzen, wird bei Bedarf seitens der Dienststellen zielgerichtet auf diese Polizeibeamten zurückgegriffen. Beispielhaft sind hier die Mitarbeit in Projekten oder funktionale Aufgabenwahrnehmungen zu nennen, die die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.

33. Wie hoch war der Anteil an Polizeibeamtinnen und -beamten, die nach ihrem Auslandsaufenthalt befördert wurden (bitte ausführen, wann genau die Beförderung erfolgte)?

Für Beförderungsauswahlentscheidungen gilt der Leistungsgrundsatz. Danach ist für Beförderungsauswahlentscheidungen ein Leistungsvergleich anhand der Beurteilungen aller Polizeivollzugsbeamten der jeweiligen Vergleichsgruppe maßgeblich. War der Polizeivollzugsbeamte im Beurteilungszeitraum im Ausland, so fließen Beurteilungsbeiträge/Stellungnahmen der dortigen Vorgesetzten in die Gesamtbeurteilung und damit auch in den Leistungsvergleich mit ein.

Eine Statistik, wer, ggf. wann, nach einem Auslandsaufenthalt befördert wurde, wird nicht geführt.

34. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Auslandsaufenthalt als Beförderungskriterium in die „Rahmenrichtlinien für Beförderungsentscheidungen für die Polizei“ mit aufzunehmen?

Wenn ja, welches ist der derzeitige Sachstand?

Wenn nein, welches sind die Gründe?

Die Bundesregierung hat keine „Rahmenrichtlinien für Beförderungsentscheidungen für die Polizei“ erlassen. Grundsätzlich obliegt es jedem Dienstherrn selbst, entsprechende Beförderungsrichtlinien zu erlassen.

Im aktuellen Entwurf der Richtlinie für Beförderungen von Beamten der Bundespolizei wird die Auslandsverwendung an mehreren Stellen als Beförderungs-

kriterium berücksichtigt, weil die Beamten durch die Absolvierung von Auslandsverwendungen ihre Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit in besonderer Weise nachweisen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

35. Besteht für die abgeordneten Polizeibeamtinnen und -beamten ein Rückkehrrecht in die alte Dienststelle und/oder auf den alten Dienstposten?

Wenn ja, für welche Zeitdauer wird dieses aufrechterhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Alle Polizeivollzugsbeamten des Bundes kehrten nach ihrer Verwendung aus einer internationalen Friedensmission im Regelfall auf ihren bisherigen Dienstposten zurück.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen, das Renteneintrittsalter für im Ausland verwendete Polizeibeamtinnen und -beamte zu senken?

Mit der letzten Änderung des § 13 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) können Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 BeamtVG bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn die Zeiten nach dem 17. Lebensjahr liegen, sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben. Diese Regelung führt nicht zu einem früheren Eintritt in den Ruhestand. Sie ist jedoch ein weiterer Anreiz und Fürsorgeaspekt, der die Beamten zur Teilnahme an Auslandsverwendungen im Sinne des § 31a BeamtVG motivieren soll.

Die besondere Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte trägt der besonderen beruflichen Beanspruchung und der höheren physischen und psychischen Belastung im Polizeidienst im In- wie im Ausland Rechnung.

37. Werden die entsandten Polizeibeamtinnen und -beamten nach ihrer Rückkehr vom Bundesminister des Innern empfangen und/oder ausgezeichnet?

Wenn ja, wie viele waren es?

Wenn nein, warum nicht?

Um das besondere Engagement und die Bereitschaft der im Ausland eingesetzten deutschen Polizeivollzugsbeamten zu würdigen, lädt der Bundesminister des Innern seit 2008 jährlich alle Beamten des Bundes und der Länder, die im zurückliegenden Jahr aus einer mandatierten Friedensmission oder bilateralem Polizeiprojekt zurückgekehrt sind, zu einer Feierstunde ein. Dieses Jahr haben rund 450 Beamte daran teilgenommen.

Darüber hinaus wurde 2011 durch den Bundesminister des Innern eine projektspezifische Auszeichnung für das bilaterale deutsche Polizeiprojekt in Afghanistan eingeführt. Analog zu den in EU- und VN-Friedensmissionen praktizierten Medaillenverleihungen werden alle Polizisten des Bundes und der Länder nach Beendigung ihres Einsatzes im bilateralen Polizeiprojekt als Zeichen des Dankes und der Anerkennung mit der so genannten Afghanistan-Spange des Bundesministers des Innern ausgezeichnet. In Abhängigkeit von der Einsatzzeit wird die „Afghanistan-Spange“ in Gold, Silber oder Bronze verliehen.

Seit ihrer Einführung wurden 555 Polizisten mit der „Afghanistan-Spange“ ausgezeichnet.

38. Gibt es für heimgekehrte Polizeibeamtinnen und -beamte ein Vorspracherecht beim Bundespolizeipräsidenten in Angelegenheiten, die ihre Entsendung betreffen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Wunsch eines Gespräches beim Präsidenten des Bundespolizeipräsidiiums kann geäußert und beantragt werden. Rückkehrgespräche werden im Allgemeinen jedoch üblicherweise auf der Ebene der Dienststellenleiter und in Einzelfällen auf höherer Ebene durchgeführt.

Der Präsident des Bundespolizeipräsidiiums steht innerhalb seiner Bereisungen zu den deutschen Kontingenten in mandatierten Friedensmissionen und bilateralen Polizeiprojekten allen deutschen Polizeivollzugsbeamten für Angelegenheiten, die ihre Entsendung betreffen, zur Verfügung.

Ein generelles Vorspracherecht für alle Polizisten aus Bund und Ländern beim Präsidenten des Bundespolizeipräsidiiums wäre jedoch in Anbetracht der großen Anzahl von Polizisten, die jährlich aus verschiedenen Auslandseinsätzen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten zurückkehren, schon unter zeitlichen Aspekten kaum leistbar.

39. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um rückgekehrte Polizeibeamtinnen und -beamte wieder in ihre Arbeit zu integrieren?

Besonderer Reintegrationsanstrengungen bedarf es im Regelfall nicht, da die Beamten in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren. Selbstverständlich nehmen die verantwortlichen Führungskräfte in den Dienststellen ihre Pflichten so wahr, dass die Rückkehrer z. B. mit veränderten Abläufen oder Strukturen vertraut gemacht werden, soweit dies noch nicht im Rahmen von Kontakten während der Mission erfolgt ist.

Die Dienstvorgesetzten sind angehalten, alle erforderlichen Unterstützungen zu gewähren, die – soweit erforderlich – eine schnelle Reintegration ermöglichen. Darüber hinaus stehen die in der Antwort zu Frage 23 erwähnten Betreuungseinrichtungen zur Verfügung, um ggf. auftretende Probleme bei der Wiedereingliederung in den Dienstbetrieb unterstützend zu lösen.

40. Gibt es für heimkehrende Polizeibeamtinnen und -beamte eine Vakanz zwischen Rückkehr und Aufnahme der Arbeit in der Dienststelle?

Wenn ja, wie lange beträgt ihre Dauer?

Wenn nein, warum nicht?

Polizeivollzugsbeamten wird unmittelbar im Anschluss an die Beendigung ihrer Zuweisung zu einer mandatierten Friedensmission oder einem bilateralen Polizeiprojekt Sonderurlaub von bis zu drei Tagen vor Dienstantritt im Inland gewährt.

Im Rahmen der Betreuung der jeweiligen Dienstherren besteht individuell auch die Möglichkeit für die Beamten, im Anschluss an den Sonderurlaub Urlaub – nicht zuletzt auch aus dem zusätzlichen, im Ausland erworbenen Urlaubsanspruch – zu beantragen.

Im Rahmen der Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ wurde beschlossen, einem solchen Ersuchen stattzugeben, sofern nicht erhebliche dienstliche Gründe dagegensprechen.

41. Wie lange müssen Polizeibeamtinnen und -beamte des Bundes im Inland ihren Dienst leisten, bevor sie erneut ins Ausland gehen dürfen?

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Reintegration ist gemäß den Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen eine erneute Entsendung frühestens nach einem Zeitraum, der der Dauer des vorangegangenen Einsatzes entspricht, vorzusehen. Es obliegt dem Entsender, darüber hinausgehende Regelungen zu treffen.

Synergie

42. Werden die von den Polizeibeamtinnen und -beamten im Auslandseinsatz erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen nach deren Rückkehr ausgewertet?

Wenn ja, wie?

Eine Auswertung der erworbenen Kenntnisse und Einsatzerfahrungen erfolgt bei der Bundespolizei anlassbezogen anhand von Erfahrungsberichten der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten, in Gesprächen oder im Rahmen einer Evaluierung.

Im BKA erhalten alle entsandten Kollegen nach Rückkehr einen umfangreichen Fragebogen, der sich sowohl auf organisatorische als auch auf fachliche Fragestellungen bezieht.

43. Werden von den Polizeibeamtinnen und -beamten im Auslandseinsatz erworbene Kenntnisse und Erfahrungen verwendet?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei bringen ihre Erfahrungen nach Rückkehr innerhalb der Dienststellen in unterschiedlichen Formen ein. Seitens der Dienststellen wird bei Bedarf auch zielgerichtet auf diese Polizeibeamten zurückgegriffen. Beispielhaft sind hier die Mitarbeit in Projekten oder funktionale Aufgabenwahrnehmungen zu nennen, die die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.

Im BKA wurde ein Leitfaden „Einsatzplanung Rückkehrer“ erstellt. Dieser soll das Ziel unterstützen, die aus dem Ausland zurückkehrenden Beschäftigten entsprechend ihrer spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen einzusetzen.

Alle Verwendungen erfolgen unter Berücksichtigung der Einsatzwünsche, der Erfahrungen und Kenntnisse der Beschäftigten sowie der dienstlichen Erfordernisse und Möglichkeiten.

Bund-Länder-Zusammenarbeit

44. Wie bewertet die Bundesregierung ihre Zusammenarbeit mit den Landesregierungen in Angelegenheiten polizeilicher Auslandseinsätze?

Die Zusammenarbeit mit den Ländern ist aus Sicht der Bundesregierung eng, vertrauensvoll und kooperativ.

45. Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit der Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen (AG IPM), in welcher Form bringt sie sich in der AG IPM ein, und wie bewertet sie den Informationsaustausch?

Das BMI ist Mitglied der Bund-Länder-AG IPM und nimmt gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt (dieses als Gastteilnehmer) an den Sitzungen der AG IPM teil.

Die Bund-Länder-AG IPM bedient sich zur Vorbereitung, Organisation und Koordination von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz deutscher Polizisten im Rahmen internationaler Friedensmissionen einer im BMI eingerichteten Geschäftsstelle. Diese koordiniert darüber hinaus den ständigen Informationsaustausch mit allen Entsendern.

46. Betrachtet die Bundesregierung die Unterstützung durch die AG IPM als hinreichend?

Wenn ja, wie kommt sie zu dieser Einschätzung?

Wenn nein, wo sieht sie Nachbesserungsbedarf?

Das gemeinsame Engagement des Bundes und der Länder hat sich bewährt.

Mit der AG IPM und ihrer Geschäftsstelle im BMI existiert eine bewährte Struktur für die Organisation, Koordinierung und Durchführung der internationalen Polizeieinsätze. Das BMI nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil.

Sofern Nachbesserungsbedarf erkannt wird, wird dieser im entsprechenden Gremium besprochen und umgesetzt.

47. Welche Maßnahmen müssen nach Einschätzung der Bundesregierung aufgrund wachsenden Personalbedarfs und des hohen Anspruchs der Auslandsmissionen ergriffen werden, um ausreichend qualifizierte Polizeibeamtinnen und -beamte für Auslandsmissionen stellen zu können?

Aus Sicht der Bundesregierung sind aktuell keine weiteren Maßnahmen erforderlich, um ausreichend qualifiziertes Personal für Auslandsmissionen stellen zu können. Die für die Bundesregierung infrage kommenden Anforderungen können vollumfänglich abgedeckt werden.